

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (GESCHÄFTSORDNUNG)

## des Schweizerischen Verbandes Creditreform (SVC)

Für den Bezug von Dienstleistungen des SVC gelten folgende Bedingungen:

### I. PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Den Mitgliedern des SVC stehen u.a. in folgenden Bereichen Dienstleistungen und Produkte zu Vorzugskonditionen zur Verfügung:
  - schriftliche, telefonische oder elektronische Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
  - automatisierte Matches und Anreicherungen
  - Monitoring
  - vorrechtliches Inkasso
  - Publikationen

Die angebotenen Dienstleistungen und die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Produktkatalogen und Tarifen. Diese können jederzeit angepasst werden.

2. Die Auskunft- und Monitoringdienstleistungen des SVC beruhen auf der Verarbeitung ausgewählter, bonitätsrelevanter Tatsachen, die dem SVC bekannt bzw. zugänglich sind, auf öffentlich zugänglichen Daten sowie auf betriebswirtschaftlichen Schätzungen. Sie sollen als Entscheidungshilfen dienen und ersetzen das eigene Urteil des Empfängers nicht. Die Interpretation der erhaltenen Informationen und die Fällung des Kreditentscheides unterliegen der ausschliesslichen Verantwortung des Empfängers. Allfällige Höchstkreditvorschläge stützen sich ausschliesslich auf dem SVC bekannte Tatsachen sowie auf Schätzungen und haben rein indikativen Charakter.

Für Identifikations-Matches und Adress-Anreicherungen werden die in der Datenbank von SVC gespeicherten Adressen verwendet. Es wird nicht garantiert, dass es sich dabei um die aktuelle Adresse der angefragten Person handelt.

3. Der Bezug von Wirtschaftsauskünften auf elektronischem Weg bedarf des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung.

### II. DATENSCHUTZ/DATENSICHERHEIT

4. Der Abruf bzw. die Verwendung nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen darf ausschliesslich im Hinblick auf eine Beurteilung wirtschaftlich relevanter Sachverhalte und für den eigenen Bedarf des Empfängers erfolgen (unter Vorbehalt von Ziff. 7. hienach). Er setzt ein berechtigtes Interesse des Empfängers voraus. Als zulässige Anfrage- bzw. Verwendungsgründe gelten insbesondere
  - Abklärungen im Hinblick auf die Aufnahme geschäftlicher Beziehungen oder die Vertragsabwicklung;
  - Konkurrenzüberprüfungen;
  - Überprüfungen der Schuldnerbonität.

5. Als Legitimation für elektronische und telefonische Anfragen dienen eine Benutzeridentifikation und ein Passwort. SVC ist berechtigt, die Zugangsdaten jederzeit abzuändern. Besteht Grund zur Annahme, dass Nichtberechtigte davon Kenntnis erlangt haben, ist SVC unverzüglich zu informieren. Dasselbe gilt beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, der die Zugangsdaten kannte.

6. Der Anfragegrund ist beim Abruf nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen zu bezeichnen. Der Empfänger ist dafür besorgt, dass der angegebene Grund unter Beweis gestellt werden kann. Die entsprechenden Unterlagen (Notizen, Korrespondenzen, etc.) sind dem SVC auf Wunsch zur stichprobenweisen Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

7. Die Weitergabe nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen an Kunden des Empfängers bedarf des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung. Der Empfänger steht SVC dafür ein, dass sein Kunde über ein berechtigtes Interesse i.S. von Ziff. 3. hievord verfügt und die sich aus dem Datenschutzgesetz ergebenden Verpflichtungen seinerseits übernimmt. Im Übrigen ist jede Bekanntgabe oder Weitergabe solcher Informationen unzulässig.

8. Die Empfänger nicht öffentlich zugänglicher, bonitätsrelevanter Informationen sorgen durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen dafür, dass Unberechtigte (nicht involvierte Betriebsangehörige oder Dritte) keinen Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten.

Werden von SVC abgegebene Informationen aufbewahrt, ist das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der Beauskunfteten zu gewährleisten.

9. Die Empfänger von Auskünften des SVC haften dem Verband für den Schaden, der ihm infolge einer Nichteinhaltung der vorstehend angeführten Verpflichtungen – insbesondere aufgrund von Indiskretionen oder einem Missbrauch erteilter Auskünfte – entsteht.

10. Zur Förderung des Genossenschaftszwecks liefern Empfänger von Daten des SVC dem Verband Kopien selbst eingeholter Betreuungsauszüge und stellen ihm im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eigene Zahlungserfahrungen zur Verfügung. Dieselben sind tatsachenkonform darzustellen. Dem SVC ist auf Wunsch Einblick in die Unterlagen zu gewähren, auf welche sich die erteilten Auskünfte abstützen. Die Datenlieferanten stehen dem SVC für die Folgen falscher Auskunftserteilung ein.

Die Empfänger von Daten des SVC informieren ihre Geschäftspartner über die Möglichkeit einer Weitergabe von Zahlungserfahrungen an SVC. Auf Wunsch stellt SVC entsprechende Mustertexte zur Verfügung.

11. SVC ist berechtigt, von Dritten gelieferte sowie eigene Zahlungserfahrungen in seiner Datenbank zu verwenden

### III. VERRECHNUNG, VERZUG, HAFTUNG

12. Geschuldete Mitgliederbeiträge oder für bestimmte Dienstleistungen an SVC geleistete Vorauszahlungen (z.B. für Auskünfte) dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SVC weder mit Gegenforderungen verrechnet noch für anderweitige Dienstleistungen verwendet werden.

13. Im Fall des Zahlungsverzuges steht SVC ein Verzugszins von 8% zu. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von mindestens CHF 20.00 erhoben.

14. Die Dienstleistungen des SVC werden unter Ausschluss jeder Haftung des SVC, seiner Organe, Arbeitnehmer, Beauftragten, Geschäftsführer oder Kooperationspartner sowie deren Arbeitnehmer, Beauftragten oder sonstigen Hilfspersonen erbracht. SVC haftet weder für Inhalt und Umfang seiner Datenbank noch für den Inhalt einzelner Datensätze bzw. Informationen oder für die Funktionsfähigkeit seiner technischen Einrichtungen oder EDV-Programme.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Die Nichteinhaltung der vorliegend begründeten Verpflichtungen kann den Ausschluss aus dem Verband oder die Verweigerung weiterer Auskunftserteilung zur Folge haben.

16. Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten werden. Im Zweifel haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

17. **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist der Sitz des SVC.**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Vorstand des SVC am 8. September 2011 genehmigt und per 1. Januar 2012 inkraftgesetzt worden. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 1. Januar 2006 sowie die Geschäftsordnung vom 8. Mai 1957.

Zürich, den 8. September 2011

**Schweizerischer Verband Creditreform**  
(Genossenschaft)  
Vorstand

Präsident:  
  
Raoul Egeli

Sekretär:  
  
Claude Federer